

Ambassadorshof
4509 Solothurn
Telefon 032 627 93 61
Telefax 032 627 93 51
inneres@ddi.so.ch

Richtlinien des Departementes des Innern vom 1. Januar 2015 über die Umsetzung der Pflegeheimplanung 2020 – Verfahren über die Bettenvergabe

Gemäss Kantonsratsbeschluss Nr. 125/2013 vom 6. November 2013 wurde die Richtzahl für den Bettenbedarf bis ins Jahr 2020 bei der stationäre Pflege älterer Menschen auf 3'050 festgelegt. Diese Betten sind auf Basis eines Ein-Kreis-Modells zu realisieren. Die Vergabe ist nach einem transparenten Verfahren und System zu bewältigen und erfolgt durch das Amt für soziale Sicherheit.

1. Planungsvorgaben

Die Richtzahl von 3'050 Betten für die stationäre Pflege von älteren Menschen bis ins Jahr 2020 ist grundsätzlich verbindlich. Davon entfallen maximal 50 Betten auf die Langzeitpflege der Solothurner Spitäler AG (soH). Das Departement des Innern kann die Richtzahl im Umfang von plus/minus 100 Betten anpassen. Die Umsetzung auf Basis eines Ein-Kreis-Modells hat zur Folge, dass jeder Region das gleiche Gewicht zukommt.

2. Legislatur

Im Rahmen des Legislaturplans 2013 – 2017 hat der Regierungsrat eine Etappierung der Bettenvergabe vorgegeben. In der Legislatur 2013 – 2017 sollen demnach nur 150 Betten zusätzlich zu den bereits bestehenden Plätzen realisiert werden. Damit gilt für diese Legislatur grundsätzlich ein Plafonds von 2'900 Betten. Die restlichen 150 Betten bis zur Richtzahl von 3'050 Betten sind für die Vergabe während der Legislatur 2017 – 2020 reserviert.

3. Zuständigkeit für den Vollzug

Gemäss § 21 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG, BGS 831.1) bewilligt und beaufsichtigt das Departement des Innern das Erbringen von sozialen Aufgaben und den Betrieb sozialer Einrichtungen. Es ist in diesem Rahmen auch für die Vergabe der Betten gemäss Pflegeheimplanung 2020 zuständig. Diese Zuständigkeit geht aus dem Kantonsratsbeschluss Nr. 125/2013 vom 6. November 2013 hervor, welcher explizit Vollzugskompetenzen dem Departement zuweist. Gestützt darauf werden auch die departementalen Richtlinien zur Bettenvergabe erlassen. Die effektive Erledigung der Aufgaben ist an dessen Amt für soziale Sicherheit (ASO) delegiert.

Das Hochbauamt kann keine verbindlichen Zusagen für Betten aus dem Kontingent machen. Es verweist allfällige Investoren an das ASO.

4. Übergangsregelung

Die bereits erfolgten Zusicherungen an Betten aus dem Kontingent gegenüber Investoren und Institutionen gelten weiterhin als verbindlich, werden aber noch einmal schriftlich bestätigt.

5. Anpassung des Richtwertes

Eine Anpassung des Richtwertes von 3'050 Betten um plus/minus 100 Betten erfolgt nur, wenn Entwicklungen bei den Einwohnerzahlen diesen Schritt unverzichtbar erscheinen lassen oder in einer Region eine Unterversorgung festgestellt wird, die anders nicht behoben werden kann. Als Beurteilungsgrundlage gilt ein fiktiver Bettenbedarf, der 18,5% der über 80-jährigen Bevölkerung entspricht. Das ASO berechnet den fiktiven Bettenbedarf jährlich auf Grundlage der jeweils aktuellen Einwohnerstatistik des Amtes für Finanzen.

6. Betten-Pool

Gemäss des Ein-Kreis-Modells wird das Bettenkontingent von total 3'050 in einem einzigen Pool zusammengefasst und gesamthaft durch das ASO verwaltet.

Zugesicherte Betten, die nicht innert nützlicher Frist realisiert, oder solche, die aufgehoben werden, fallen stets in den kantonalen Pool zurück. Sie können durch die Institutionen oder deren Trägerschaften nicht weitergegeben werden. Bei Fusionsprojekten, die auf einen Zusammenschluss einzelner Institutionen mehrerer Nachbargemeinden abzielen, kann das ASO von diesem Grundsatz abweichen.

7. Mitsprache

Die Standortgemeinde, die umliegenden Nachbargemeinden sowie die Fachkommission Alter werden zu Projektgesuchen konsultiert. Ihnen steht kein Vetorecht zu. Die Stellungnahme der Standortgemeinde wird durch die Trägerschaft eingeholt und beim ASO eingereicht. Diejenigen der umliegenden Gemeinden und der Fachkommission Alter werden durch das ASO direkt eingeholt.

8. Begrifflichkeiten

8.1. Langzeitpflegebetten

Betten, die durch eine Heimbewohnerin oder einen Heimbewohner mit der Absicht eines längerfristigen Verbleibs in der Institution besetzt werden sollen, gelten als Langzeitpflegebetten. Diese fallen ausnahmslos unter das vom Kantonsrat beschlossene Bettenkontingent.

8.2. Vertragsbetten

Die soH führt sog. Passerellebetten. Die Betten innerhalb der Strukturen der SoH werden sukzessive abgebaut und im Rahmen von Leistungsvereinbarungen zwischen der soH und Trägerschaften von Alters- und Pflegeheimen in solche ausgelagert. Das Vertragsheim garantiert dabei, dass diesen Betten weiterhin eine Passarellenfunktion zukommt und damit für Kurzaufenthalte vor einem definitiven Eintritt in ein Altes- und Pflegeheim vorbehalten sind. Die soH schliesst die Leistungsvereinbarungen eigenverantwortlich ab und erbringt gegenüber dem ASO den Nachweis, dass die Vertragsbetten korrekt genutzt werden. Entsprechend untersteht die soH diesbezüglich auch der üblichen Bewilligungspflicht (inkl. Taxverfügung und Nennung der bewilligten Betten). Das ASO ist vor dem definitiven Vertragsabschluss deshalb um Zustimmung zu ersuchen. Die Zustimmung wird verfügt. Sollte sich herausstellen, dass die Nutzung beim Unterakkordanten nicht korrekt erfolgt, wird eine Aufhebung dieser Betten und ein Rücknahme in den Betten-Pool geprüft.

Die Anzahl der Vertragsbetten fällt unter das vom Kantonsrat beschlossene Bettenkontingent und ist auf maximal 50 beschränkt. Alle Vertragsbetten werden auf der Heimliste Langzeitpflege Kanton Solothurn aufgeführt.

8.3. Ferien- und Entlastungsangebote

Den Alters- und Pflegeheimen ist es erlaubt, ihre Langzeitpflegebetten für Ferien- und Entlastungsangebote zu nutzen, damit pflegende Angehörige und ambulante Dienste für einen befristeten Zeitraum von ihren Pflichten entbunden werden können oder eine stationäre Erholung nach einem Spitalaufenthalt erfolgen kann.

8.4. Tagesstätten

Von Alters- und Pflegeheimen geführte Tagesstätten (Tages- oder Nachtstrukturen sowie Wochenendangebote) sind bewilligungspflichtig. Allerdings werden diese Strukturen nicht in die Heimliste Langzeitpflege aufgenommen. Die Beiträge der Krankenkassenzugehörigen werden nach einer gesonderten Regelung gewährt. Über die Ergänzungsleistungen können lediglich Beiträge im Rahmen der Krankheitskosten geltend gemacht werden. Darüber hinaus gewährt die öffentliche Hand keine Kostenbeteiligungen an diese teilstationären Angebote.

8.5. *Betreutes Wohnen im Alter*

Einzelne Alters- und Pflegeheime bieten ein „betreutes Wohnen im Alter“ an. Dabei handelt es sich um eine niederschwellige Form der Betreuung und Begleitung im Alltagsleben. Das betreute Wohnen ist ebenfalls bewilligungspflichtig. Diese Angebote werden aber nicht in die Heimliste Langzeitpflege aufgenommen. Über die Ergänzungsleistungen können lediglich Beiträge im Rahmen der Krankheitskosten geltend gemacht werden. Es werden darüber hinaus keine Beiträge der öffentlichen Hand gewährt. Allfällige medizinische Leistungen werden von Spitex-Organisationen erbracht und müssen separat abgerechnet werden.

9. **Vergabesystem**

Die Nachfrage nach zusätzlichen Betten, die durch Neu- und Umbauprojekte entstehen sollen, ist höher als die Anzahl der gemäss Pflegeheimplanung 2020 zur Verfügung stehenden Betten. Entsprechend ist die effektive Vergabe der Betten nach einem transparenten System und im Rahmen eines ordentlichen Verwaltungsverfahrens zu bewältigen. Das Vergabesystem stützt sich dabei auf nachfolgende drei Säulen:

1. **Kontingent:** Betten können nur so lange vergeben werden, wie das Kontingent noch nicht ausgeschöpft ist. Anfragen, die nach Erreichen des Kontingents eingehen, werden grundsätzlich negativ beantwortet; es kann jedoch eine Aufnahme in die Reservationsliste erfolgen. Bei Fusionsprojekten oder bei Unterversorgung, kann das ASO gemäss den Ziffern 5. und 6. Ausnahmen bewilligen.
2. **First In – First Out:** Das ASO führt eine Reservationsliste, auf welcher alle Projekte von Investoren und Trägerschaften von Alters- und Pflegeheimen chronologisch nach Eingang der Anmeldung eingetragen werden. Grundsätzlich geniessen Projekte, die länger angemeldet sind als andere einen Vorrang und werden auch in dieser Reihenfolge behandelt. Diese Priorisierung kann durch das nachfolgende Punktesystem durchbrochen werden.
3. **Punktesystem:** Das Prinzip „First in – First Out“ vermag den Erfordernissen bei einer Vergabe von Betten nach Pflegeheimplanung nicht ganz zu genügen; insbesondere weil die Projekte komplex, finanzintensiv und grundversorgenden Charakter haben. Angesicht dieser Bedingungen wurde ein System an Beurteilungskriterien ausgearbeitet, nach welchem ein Projekt bewertet wird. Je höher dabei die erreichte Punktzahl ist, desto eher ist die Wahrscheinlichkeit, dass eine Zusicherung von Betten gemacht wird. Folgende Kriterien werden beurteilt:
 - 3.1 **Öffentlichkeit:** Hier werden die Haltungen von Standortgemeinde, den umliegenden Gemeinden sowie der Fachkommission Alter zu einem Projekt bewertet. Der Haltung der Standortgemeinde kommt dabei das meiste Gewicht zu
 - 3.2 **Bedarf:** Hier wird beurteilt, ob am betreffenden Standort eine Unterversorgung vorliegt und ob das Projekt diese zu beheben vermag.
 - 3.3 **Betrieb:** Hier wird bewertet, inwieweit das Projekt wirtschaftlich erscheint (Betriebsgrösse), ob bestimmte Spezialisierungen vorliegen (z.B. Demenz, Sucht, Behinderung 65+), ob ambulante Strukturen bestehen, ob Angebote für Dritte und für die Allgemeinheit gemacht werden und ob das Projekt auch aus bautechnischer Sicht sinnvoll erscheint.
 - 3.4 **Standort:** An dieser Stelle wird beurteilt, wie sich das Projekt in die Umgebung und in die gegebenen Strukturen einfügt, welche Anbindungen gewährleistet sind und wie sich die Erreichbarkeit gestaltet.

Der Beurteilungsraster (siehe Anhang 1) ist integrierter Bestandteil dieser Richtlinie.

10. **Phasen der Bettenvergabe**

Die Realisation von Langzeitpflegebetten benötigt in der Regel Zeit, da dies oft mit grösseren Bauvorhaben verbunden ist, deren Finanzierung, Planung und Bewilligung erst noch sichergestellt

werden muss. Dieser Umstand macht es nötig, die Vergabe von Betten in Phasen aufzuteilen, die mit unterschiedlichen Wirkungen verbunden sind. Es gelten folgende Phasen:

10.1. Phase 1: Aufnahme in die Liste Vorprojekte

Bestehende Institutionen sowie Investoren können noch wenig ausgereifte Projekte und den damit verbundenen Bettenbedarf auf eine Liste über Vorprojekte aufnehmen lassen. Die Interessen werden vom ASO zweimal im Jahr angefragt, ob und wie weit das Projekt inzwischen gediehen ist. Sollte sich das Projekt nicht weiterentwickeln, wird es von der Liste gestrichen. Das ASO ergänzt diese Liste auch nach eigenen Umfragen zu Projekten gegenüber bestehenden Institutionen und Investoren. Die Liste dient in erste Linie der Übersicht und einer weiteren Bedarfsplanung.

10.2. Phase 2: Aufnahme in die Reservationsliste

Ein Bauprojekt wird dann in die Reservationsliste aufgenommen, wenn es soweit fortgeschritten ist, dass es mit dem Beurteilungsraster (siehe Anhang 1) geprüft werden kann. Mit der Aufnahme in die Reservationsliste erfolgt keinerlei Zusicherung von Seiten des ASO. Allerdings gelten die Projekte als definitiv angemeldet und geniessen einen Vorrang vor später angemeldeten Projekten. Die per 1. Januar 2015 erstellte Reservationsliste (siehe Anhang 2) ist integraler Bestandteil dieser Richtlinie und gilt als Basis für alle weiteren Versionen.

10.3. Phase 3: Provisorische Zusicherung

Am Ende jeden Quartals eines Kalenderjahres und soweit das Kontingent überhaupt noch den nötigen Spielraum bietet, beurteilt das ASO Projekte, die auf die Reservationsliste aufgenommen wurden und dadurch für eine provisorische Zusicherung von Betten angemeldet worden sind. Die Projektbeurteilung und allfällige provisorische Zusicherung von Betten sollen Planungssicherheit gewähren, damit in der Projektumsetzung weiter fortgeschritten werden kann. Projekte, die innerhalb desselben Quartals auf die Reservationsliste gelangt sind, werden zeitgleich beurteilt und einander gegenüber gestellt. Die eingegebenen Projekte müssen einen gewissen Reifegrad erreicht haben. Die Beurteilung erfolgt nur, wenn Nachfolgendes vorliegt:

- Baurechtliche Beurteilung des Grundstücks
- Auf- und Grundrisse der Gebäulichkeiten, Pläne der Innenräume (Raumkonzept)
- Dokumentation über die Trägerschaft
- Finanzierungsplanung
- Kurzdokumentation hinsichtlich Betriebskonzept und allfälligen Angeboten für Personen mit besonderen Bedürfnissen (Sucht, Demenz, Behinderung 65+) und ambulanten Angeboten und nutzbaren Strukturen der Öffentlichkeit
- Haltung der Standortgemeinde(n)

Die Projekte werden gemäss dem in Anhang 1 abgebildeten Beurteilungsraster geprüft. Projekte mit höherer Punktzahl gehen dabei Projekten mit tieferer Punktzahl vor. Projekte, welche die Mindestpunktzahl nicht erreichen, verbleiben auf der Reservationsliste. Ebenso diejenigen, welche keine Bettenzusicherung erhalten. Sie alle kommen bei einer nächsten Beurteilungsrunde wieder zum Zuge. Erweist sich die Beurteilung als erfolgreich, so erfolgt eine provisorische schriftliche Zusicherung einer bestimmten Anzahl Betten. Diese provisorische Zusicherung verleiht keine Gewähr, dass nach effektiver Realisation eine Betriebsbewilligung erteilt wird. Für eine solche sind zusätzlich die Voraussetzungen nach § 22 des Sozialgesetzes zu erfüllen. Allerdings wird garantiert, dass diese Betten vorläufig nicht anderweitig vergeben werden, sondern für besagtes Projekt reserviert sind.

Der Bau hat nach einer provisorischen Zusicherung innert der nächsten drei darauf folgenden Jahre zu beginnen. Ansonsten fällt die provisorische Zusicherung automatisch dahin. Die Trägerschaften mit provisorischer Zusicherung haben das ASO jährlich unaufgefordert über den Projektstand und den Projektverlauf schriftlich zu informieren. Bestehen Anzeichen, dass das Projekt nicht oder nur mit erheblicher Verzögerung realisiert wird, prüft das ASO einen Widerruf der provisorischen Zusicherung vor Ablauf der drei Jahre.

10.4. Phase 4: Definitive Zusicherung

Die Phase 4 beginnt, wenn ein Projekt soweit gediehen ist, dass es mit dem Um-(Bau) begonnen werden kann (Spatenstich). Die definitive Zusicherung vonseiten ASO löst die Aufnahme auf die Heimliste Langzeitpflege Kanton Solothurn aus, soweit die Betriebsbewilligung für eine Institution nicht in Frage gestellt ist.

11. Heimliste Langzeitpflege Kanton Solothurn

11.1. Bedeutung:

Die Aufnahme eines Heims mit der bewilligten Anzahl Betten auf die Heimliste Langzeitpflege führt zu folgenden Berechtigungen:

- Die erbrachten Leistungen dürfen mit den Krankenversicherern abgerechnet werden;
- die Beiträge der öffentlichen Hand im Rahmen der Pflegefinanzierung dürfen über die kantonale Clearingstelle geltend gemacht werden;
- Bewohnerinnen und Bewohner können Ergänzungsleistungen für den Heimaufenthalt beantragen.

11.2. Voraussetzungen der Aufnahme:

Die Voraussetzungen für die Aufnahme auf die Heimliste Langzeitpflege Kantons Solothurn sind:

- Die Betriebsbewilligung ist nicht in Frage gestellt;
- Die betriebene Anzahl Betten stimmt mit der im Rahmen des vom Kantonsrat beschlossenen Bettenkontingents bewilligten Anzahl Betten überein.

Nicht bewilligte Betten werden nicht auf der Heimliste Langzeitpflege aufgeführt und auch nicht nachträglich aufgenommen. Die oben aufgeführten Berechtigungen gelten für diese Betten nicht. Bei einem Zuwiderhandeln wird ein Bewilligungsentzug geprüft.

11.3. Ausnahmbewilligung im Einzelfall

Sollte sich in einem Alters- und Pflegeheim eine begründete, notfallmässige Überbelegung abzeichnen, ist bei der Fachstelle Betreuung-Pflege umgehend ein Gesuch um Duldung dieses Zustandes einzureichen. Eine allfällige Bewilligung wird stets an einen bestimmten Heimbewohner oder an eine bestimmte Heimbewohnerin gebunden und nur befristet erteilt. Wird eine Duldungsbewilligung erteilt, gilt das einzelne Bett als befristet auf der Heimliste Langzeitpflege aufgenommen.

DEPARTEMENT DES INNERN



Peter Gomm
Regierungsrat

Beilagen:

- Beurteilungsraster Bettenvergabe, Anhang 1
- Reservationsliste, Anhang 2 (Stand 1.1.2015)
-

Verteiler:

Trägerschaften und Heimleitungen der Alters- und Pflegeheime Kanton Solothurn
Gemeinschaft solothurnische Alters- und Pflegeheime (GSA), c/o Simone Wingeier, Mürgelestr. 22, 4528
Zuchwil

senesuisse, Private Alters- und Pflegeeinrichtungen Schweiz, Christian Streit, Geschäftsführer, Kapellenstr. 14, 3001 Bern

Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Postfach 123, 4528 Zuchwil

Fachkommission Alter

Amt für soziale Sicherheit, Abteilung Lotteriefonds und soziale Organisationen

Beurteilungsraster Bettenvergabe

	Anzahl Punkte erzielbar		Anzahl Punkte minimal Soll		Anzahl Punkte mögliche erreichte	Anzahl Punkte minimal Soll	Bemerkungen															
	4	2	2	1																		
Öffentlichkeit					<table border="1"> <tr><td>2</td></tr> <tr><td>1</td></tr> <tr><td>1</td></tr> </table>	2	1	1	4	2												
2																						
1																						
1																						
	Positive Haltung Stao-Gemeinde Positive Haltung umliegende Gemeinden Positive Haltung Fachkommission Alter																					
Bedarf	3	1			<table border="1"> <tr><td>0</td></tr> <tr><td>1</td></tr> <tr><td>2</td></tr> <tr><td>3</td></tr> </table>	0	1	2	3	3	1	18.5% der Bevölkerung 80+ abzüglich Bettenbestand										
0																						
1																						
2																						
3																						
	Regionaler Bedarf nach soz. Regionen - fehlende Betten bis 19 - fehlende Betten 20 - 40 - fehlende Betten 41 - 60 - fehlende Betten 61 und mehr																					
Betrieb	12	5			<table border="1"> <tr><td>1</td></tr> <tr><td>3</td></tr> <tr><td>2</td></tr> </table> <table border="1"> <tr><td>2</td></tr> <tr><td>2</td></tr> <tr><td>2</td></tr> </table> <table border="1"> <tr><td>1</td></tr> <tr><td>1</td></tr> <tr><td>1</td></tr> </table> <table border="1"> <tr><td>1</td></tr> <tr><td>1</td></tr> <tr><td>1</td></tr> </table>	1	3	2	2	2	2	1	1	1	1	1	1	3	1			
1																						
3																						
2																						
2																						
2																						
2																						
1																						
1																						
1																						
1																						
1																						
1																						
	Betriebswirtschaftliche Grösse der Einrichtung - 20 bis 40 Betten - 41 bis 60 Betten - 61 und mehr Betten Spezialisierung - Wohngruppe Demenz - Wohngruppe Sucht - Wohngruppe Behinderung im Alter (65+) Betriebskonzept - Betreutes Wohnen (AWG), Ferien- und Entlastungsbetten - Netzwerk - öffentlicher Nutzen wie z.B. Mittagstisch, Kinder-Tagesstätte, off. Restaurant - Aktivierungsangebot für Externe Bauliche Eignung + Umgebung für Zielgruppe																					
Standort	8	5			<table border="1"> <tr><td>1</td></tr> <tr><td>1</td></tr> <tr><td>1</td></tr> <tr><td>1</td></tr> </table> <table border="1"> <tr><td>1</td></tr> <tr><td>1</td></tr> <tr><td>1</td></tr> <tr><td>1</td></tr> <tr><td>1</td></tr> </table> <table border="1"> <tr><td>1</td></tr> <tr><td>1</td></tr> <tr><td>1</td></tr> <tr><td>1</td></tr> <tr><td>1</td></tr> </table>	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	5	2	
1																						
1																						
1																						
1																						
1																						
1																						
1																						
1																						
1																						
1																						
1																						
1																						
1																						
1																						
	Anbindung an Dorf - Standort - Nachbarschaft - Einkaufslegenheit - Lärm- und Geruchsmission - Arzt, Apotheke, Drogerie, Physio Erreichbarkeit - öffentlicher Verkehr - privater Verkehr - Parkplätze																					

Stand 01.01.2015 27 12 27 12

Reservationsliste ab 2015

Meldedatum	Heim	Angebot	Anzahl Betten	Bemerkungen
-------------------	-------------	----------------	--------------------------	--------------------